

**GESCHÄFTSVERTEILUNG DES DISZIPLINARRATES
DER
SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER**

I. Grundlagen

- 1.1. Der Präsident des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer erlässt gemäss § 15 (4) DSt. nachstehende Geschäftsverteilung.
- 1.2. Diese Geschäftsverteilung basiert auf den Bestimmungen des DSt 1990 in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2016 (BRÄG 2016, BGBl. I 10/2017 sowie der Geschäftsordnung des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer in der zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Geschäftsverteilung gültigen Fassung,

II. Zusammensetzung der Senate

- 2.1. Für Disziplinarakten, die nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln sind, setzen sich die Senate, die über einstweilige Maßnahmen gemäß § 19 DSt beschließen, sowie die erkennenden Senate gemäß § 30 DSt wie folgt (für den Fall des Ausscheidens eines der Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat tritt der an dessen Stelle neu gewählte Vizepräsident) zusammen:

Senat 1: Vorsitzender Vizepräsident des Disziplinarrates
Dr. Christoph Gernerth Mautner Markhof

Senatsmitglieder

1. Dr. Christian M. Egger
2. Dr. Johannes Hirtzberger
3. Mag. Christian Maurer
4. Dr. Harald Schwendinger
5. Dr. Ingrid Stöger
6. Dr. Thomas Hufnagl

Senat 2: Vorsitzender Vizepräsident des Disziplinarrates
Dr. Konrad Ferner

- Senatsmitglieder*
1. Dr. Michael Dyck
 2. Mag. Otmar Moser
 3. Dr. Sonja Moser
 4. Dr. Johann Schilchegger
 5. Dr. Katharina Sedlazeck-Gschaider
 6. Mag. Markus Stranimaier
- Senat 3: Vorsitzender** Präsident des Disziplinarrates
Dr. Walter Aichinger
- Senatsmitglieder*
1. Mag. Christof Brunner
 2. Dr. Philipp Götzl
 3. Dr. Johannes Honsig-Erlenburg
 4. Dr. Bernd Illichmann
 5. Mag. Gerhild Scharzenberger-Preis
 6. Dr. Lukas Wolff

Senatsmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter :

1. Mag. Vivianc Danninger LLB.oec.
2. Mag. Laura Grill

Diese treten abwechselnd beginnend mit Mag. Viviane Danninger LLB.oec. in die jeweils gemäß Punkt III. zuständigen Senate ein.

- 2.2. Für Disziplinarakte, die nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 in Bezug auf die Senatsbesetzung nach den Bestimmungen des BRÄG 2016 zu behandeln sind, setzen sich die Senate, die über einstweilige Maßnahmen gemäß § 19 DSt beschließen, sowie die erkennenden Senate gemäß § 30 DSt wie folgt zusammen:

	Vorsitzender	Mitglieder
Senat 1	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Dr. Christian M. Egger Mag. Christian Maurer
Senat 2	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Mag. Christian Maurer Dr. Harald Schwendinger
Senat 3	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Dr. Harald Schwendinger Dr. Ingrid Stöger
Senat 4	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Dr. Ingrid Stöger Dr. Christian M. Egger

Senat 5	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Dr. Michael Dyck Mag. Otmar Moser
Senat 6	Dr.Gernerth Mautner Markhof	Mag. Otmar Moser Dr.Sonja Moser
Senat 7	Dr.Ferner	Dr.Sonja Moser Dr. Johann Schilchegger
Senat 8	Dr.Ferner	Dr. Johann Schilchegger Dr. Katharina Sedlazeck-Gschaider
Senat 9	Dr.Ferner	Dr. Katharina Sedlazeck-Gschaider Mag.Markus Stranimaier
Senat 10	Dr.Ferner	Mag.Markus Stranimaier Dr. Thomas Hufnagl
Senat 11	Dr.Ferner	Dr. Thomas Hufnagl Dr. Michael Dyck
Senat 12	Dr.Ferner	Mag.Christian Brunner Dr. Philipp Götzl
Senat 13	Dr.Aichinger	Dr. Philipp Götzl Dr. Johannes Honsig-Erlenburg
Senat 14	Dr.Aichinger	Dr. Johannes Honsig-Erlenburg Dr. Bernd Illichmann
Senat 15	Dr.Aichinger	Dr. Bernd Illichmann Mag. Gerhild Scharzenberger-Preis
Senat 16	Dr.Aichinger	Mag. Gerhild Scharzenberger-Preis Dr. Johannes Hirtzberger
Senat 17	Dr.Aichinger	Dr. Lukas Wolff Mag.Christian Brunner
Senat 18	Dr.Aichinger	Dr. Lukas Wolff Dr. Johannes Hirtzberger

III. Zuständigkeit der Senate

3.1. Die Zuständigkeit der erkennenden Senate (§ 30 DSt) und der Senate, die über einstweilige Maßnahmen beschließen (§ 19 DSt.) wird durch die Geschäftszahl (D-Zahl) bestimmt.

3.2. Für Disziplinarakte, die nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln sind, für die daher die Senate nach Punkt 2. 1. dieser Geschäftsverteilung maßgeblich sind, ergibt sich die Zuständigkeit dieser Senate wie folgt:

Der *Senat 1* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 1 oder 2 oder 3 aufweist.

Der *Senat 2* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 4 oder 5 oder 6 aufweist.

Der *Senat 3* ist zur Entscheidung betreffend jene Disziplinarakte berufen, deren Geschäftszahl (D-Zahl) die Endziffer 7 oder 8 oder 9 aufweist.

- 3.3. Für Disziplinarakte, die in Bezug auf die Senatsbesetzung nach der neuen Rechtslage nach dem BRÄG 2016 zu behandeln sind, für die daher die Senate nach Punkt 2. 2. dieser Geschäftsverteilung maßgeblich sind, ergibt sich die Zuständigkeit der Senate wie folgt:

Die Akten werden nach Kalenderjahr nach dem jeweiligen Anfall von den einzelnen Senaten in der Reihenfolge Senate 1 bis Senat 18 chronologisch aufeinanderfolgend behandelt

Der in einem Kalenderjahr erste Akt fällt in die Zuständigkeit des Senates 1, der nächste Akt in die Zuständigkeit des Senates 2 usw., wobei nach Behandlung eines Aktes durch den Senat 18 sodann der nächstfolgende Akt wiederum in die Zuständigkeit des Senates 1 fällt.(Endziffer 1: Senat 1, Endziffer 2:Senat 2 usw, Endziffer 18:Senat 18).

- 3.4. Sind gegen mehrere Beschuldigte Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, ist jeweils die niedrigste Geschäftszahl (D-Zahl) der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ausgeschriebenen Akten für die Zuständigkeit des Senates maßgeblich.
-
- 3.5. Sind gegen einen Beschuldigten mehrere Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, ist jeweils die niedrigste Geschäftszahl (D-Zahl) der zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ausgeschriebenen Akten für die Zuständigkeit des Senates maßgeblich.
- 3.6. Die einmal begründete Zuständigkeit eines Senates bleibt auch bestehen, wenn später weitere Akten mit bereits vorher angefallenen Akten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

IV. Reihenfolge des Eintritts der Senatsmitglieder

- 4.1. Ist der sich aus Punkt 2.1 bzw 2.2 ergebende Vorsitzende eines Senates verhindert, befangen oder ausgeschlossen treten an seine Stelle der Vorsitzende des ziffernmäßig nachbenannten Senates (nach

dem Senat 1 Senat 3 bzw nach dem Senat 18 Senat 1) ein, im Falle auch dessen Verhinderung die Vorsitzenden der weiteren Senate in ziffernmäßige Reihenfolge der Senatsbezeichnung.

Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, ist das Mitglied des einberufenen Senates mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das Mitglied mit dem höheren Lebensalter, Vorsitzender des Senates. -

4.2. Neben dem Vorsitzenden tritt die erforderliche Anzahl von Senatsmitgliedern in den Senat nach nachstehenden Kriterien ein:

4.3. Für Akten, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des BRÄG 2016 zu behandeln sind, gilt:
der

4.3.1. Die erforderlichen vier (im Falle eines Altersvorsitzenden 5) Senatsmitglieder treten entsprechend der in Punkt I. festgelegten Reihenfolge (Rechtsanwälte: zunächst 1 bis 4; Rechtsanwaltsanwärter : zunächst 1) - im Falle der Verhinderung, Befangenheit oder Ausschlusses eines Senatsmitgliedes das in der Reihenfolge nächstfolgende Mitglied sowie im Falle der Verhinderung Befangenheit oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärter das andere Mitglied - in den Senat ein. Beim ersten im Senat anfallenden Akt beginnt die Zählung beim Mitglied 1 (2, 3, 4 und Vorsitzender), beim nächstfolgenden Akt mit dem nächstfolgenden Mitglied 2 (3, 4, 5 und Vorsitzender) und so fort (auf 6 folgt wiederum 1).

Ist Beschuldigter ein(e) Rechtsanwaltsanwärter(in) so tritt anstelle des ansonsten betroffenen ziffernmäßig höchstbenannten Mitglieds aus dem Kreis der Rechtsanwälte ein Mitglied aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärter in oben angeführter Reihenfolge

4.3.2. Kann aufgrund gegebener Verhinderung Befangenheit oder Ausschlusses ein Senat gem. Punkt 4.3.1. nicht gebildet werden, treten die Mitglieder des ziffernmässig nachbenannten Senates (nach dem Senat 3 folgt Senat 1) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Punktes 4.3.1., erforderlichenfalls der nächstbenannten Senate in den einberufenen Senat ein.

4.4. Für Akten, die hinsichtlich der Senatsbesetzung nach dem BRÄG 2016 zu behandeln sind, gilt Folgendes:

4.4.1. Entscheidet ein Dreier Senat, so ergibt sich die Senatsbesetzung unmittelbar aus den Bestimmungen 2.2. dieser Geschäftsverteilung.

- 4.4.2. Entscheidet ein Fünfer-Senat, so treten in einen Senat neben den in 2.2. dieser Geschäftsverteilung genannten Senatsmitglieder zwei weitere Senatsmitglieder aus dem jeweils nachgenannten Senat ein, (nach dem Senat 18 folgt Senat 1).
- 4.4.3. Ist der Disziplinarbeschuldige ein Rechtsanwaltsanwärter so tritt jeweils an Stelle des letzten Mitgliedes aus dem Kreis der Rechtsanwälte ein Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter - zunächst Rechtsanwaltsanwärter 1 in den Senat ein.
- 4.4.4. Im Falle der Verhinderung der Befangenheit oder der Ausschließung eines Senatsmitgliedes tritt jeweils das in der Reihenfolge ihrer Nummerierung gemäß 2.2 nächstfolgende Mitglied des nächstgenannten Senates in diesen ein (nach dem Senat 18 folgt Senat 1), sowie im Falle der Verhinderung Befangenheit oder Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Kreise der Rechtsanwaltsanwärter das andere Mitglied in den einberufenen Senat ein.

V. Mitteilung über die Senatzusammensetzung

- 5.1. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Disziplinarbeschuldigten mitzuteilen, welcher Vorsitzende den Senat leitet, welche Senatsmitglieder in den Senat einberufen wurden, weiters, welche Vorsitzenden und welche Senatsmitglieder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern und in welcher Reihenfolge sie in die Senate eintreten würden. Es sind dem Disziplinarbeschuldigten zwei weitere Vorsitzende und zwei weitere Senatsmitglieder und die Reihenfolge mitzuteilen, nach der sie in den Senat eintreten würden.
-
- 5.2. Sollte durch Verhinderungen oder Ablehnung nach § 26 (3) oder § 33 (2) DSt. der Eintritt eines oder mehrerer Ersatzmitglieder in den Senat oder eines weiteren noch nicht genannten Vorsitzenden erforderlich sein, so sind dem Disziplinarbeschuldigten der neue Vorsitzende und die neu eintretenden Senatsmitglieder bekanntzugeben.
- 5.3. Durch die Bestimmungen der Punkte 1. und 2. soll dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung seines Rechtes auf Ausschließung von Senatsmitgliedern von der mündlichen Verhandlung gemäss § 33 (2) DSt. ermöglicht werden.

VI. Änderungen in der Zusammensetzung der Senate

- 6.1. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden. Zuständig hierfür ist der Präsident des Disziplinarrates der Salzburger Rechtsanwaltskammer, bei seiner Verhinderung die gem. § 8 DSt. zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Disziplinarrates in der in dieser Gesetzesstelle genannten Reihenfolge.
- 6.2. Diese Geschäftsverteilung bleibt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung in Kraft.

VII. Anlegen der Disziplinarakten

Beantragt der Kammeranwalt gem. § 20 (2) DSt. ein Einschreiten des Disziplinarrates, so sind von der Kammerkanzlei die Daten automationsunterstützt zu erfassen und ein Disziplinarakt anzulegen.

Wird in einem Disziplinarverfahren ein Einleitungsbeschluss gefasst oder vor Fassung eines Einleitungsbeschlusses ein Antrag auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen gestellt, erhält der Disziplinarakt eine Geschäftszahl (D-Zahl)

für Disziplinarakte, die nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln sind,

in laufender Reihenfolge eine Endziffer von 1-9 (auf Endziffer 9 folgt Endziffer 1),

für Disziplinarakte, die nach den Übergangsbestimmungen des BRÄG 2016 nach den Bestimmungen des BRÄG 2016 zu behandeln sind,

in laufender Reihenfolge eine Endziffer von 1-18 (auf Endziffer 18 folgt Endziffer 1), -

nach dem Tage der Fassung des Einleitungsbeschlusses bzw. des Einlangens des Antrages auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen beim Disziplinarrat. Bei gleichzeitiger Fassung mehrerer Einleitungsbeschlüsse oder gleichzeitiger Antragstellung auf Erlassung einstweiliger Maßnahmen sind alphabetische Grundsätze anzuwenden; bei Gleichheit der Vor- und Familiennamen ist das höhere Lebensalter vorrangig.

Bei Delegation eines Disziplinarverfahrens aus dem Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer an den Disziplinarrat der Salzburger Rechtsanwaltskammer ist beim Anlegen der Disziplinarakte nach analogen Grundsätzen vorzugehen.


VIII. Bekanntgabe der Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung ist durch Aufnahme in die Homepage und Anschlag in der Salzburger Rechtsanwaltskammer bekanntzumachen.

IX. Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsverteilung tritt mit dem Tag ihrer Erlassung, ab welchem Tag sie durch öffentliche Bekanntmachung durch Aufnahme in die Homepage und Anschlag in der Salzburger Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht wird, in Kraft und gilt mit der Maßgabe der Beachtung der Übergangsvorschriften des BRÄG 2016 betreffend die Senatsbesetzung für alle an diesem Tag anhängigen Disziplinarakten wie künftig anfallende Disziplinarakten bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsverteilung.

Salzburg, am 07.11.2022


Dr. Walter Aichinger
Präsident des Disziplinarrates
der Salzburger Rechtsanwaltskammer